

WAS TUN, WENN DIE UNTERHALTSZAHLUNG ENDE MONAT NICHT EINTRIFFT?

Eintreibung ausstehender Alimente: das kantonale Sozialamt hilft

Werden die dem Kind oder dem Ex-Ehepartner geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt, kann sich die Gläubigerin bzw. der Gläubiger an das kantonale Sozialamt wenden.

Die Gläubigerin bzw. der Gläubiger bevollmächtigt das kantonale Sozialamt, an ihrer/seiner Stelle alle erforderlichen Schritte zur Eintreibung der ausstehenden Beiträge zu unternehmen. Durch diese Vollmacht wird das kantonale Sozialamt ermächtigt, eine Betreibung einzuleiten oder Strafklage gegen die Schuldnerin bzw. den Schuldner zu erheben, falls es zu keiner Einigung kommt. Das Sozialamt kann nach einem Gerichtsentscheid sogar eine Lohnabtretung durchsetzen, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner einen Arbeitgeber hat. Die Lohnabtretung ermöglicht einen automatischen Abzug des Unterhaltsbeitrags vom Lohn.

Neben der unentgeltlichen Hilfe bei der Eintreibung der Unterhaltsbeiträge kann das kantonale Sozialamt der Gläubigerin bzw. dem Gläubiger auch Vorschüsse gewähren, wenn das Einkommen und das Vermögen innerhalb der festgesetzten Grenzen liegen. Der Vorschuss beträgt maximal 400 Franken pro Kind und 250 Franken für eine allein stehende erwachsene Person.

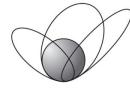
Wird ein Vorschuss geleistet oder Unterstützung bei der Eintreibung der Unterhaltsbeiträge gewährt, muss die Gläubigerin bzw. der Gläubiger die Forderung an das kantonale Sozialamt abtreten.

Betroffene Personen wenden sich an das kantonale Sozialamt. Dieses schickt ihnen einen Fragebogen zu, den sie vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Belegen zurücksenden müssen. Das Formular kann telefonisch angefordert (026 305 29 92) oder direkt von der Internetseite des Sozialamts heruntergeladen werden

<http://admin.fr.ch/sasoc/de/pub/unterhaltsbeiträge/formulare.htm>

Aufgrund des Fragebogens wird ein Dossier eröffnet. Das Sozialamt berücksichtigt allerdings keine Ausstände. Hier haben die Gläubigerinnen und Gläubiger keine andere Wahl, als sich gegebenenfalls von einem Anwalt oder einer Anwältin vertreten zu lassen.

Die Dienste des kantonalen Sozialamts sind unentgeltlich.



Andere Möglichkeiten, ausstehende Alimente einzutreiben

Es gibt andere Möglichkeiten, säumige Schuldner oder Schuldnerinnen dazu zu zwingen, ausstehende und künftige Alimente zu bezahlen.

- Zivilrechtliches Vorgehen:

Die Richterin oder der Richter wird angefragt, gegenüber dem Schuldner/der Schuldnerin eine Lohnabtretung durchzusetzen – zum Beispiel kann der Arbeitgeber der säumigen Person angewiesen werden, die Alimente vom Lohn abzuziehen und direkt der Gläubigerin oder dem Gläubiger auszubezahlen:

Die Richterin oder der Richter wird angefragt, die Schuldnerin oder den Schuldner dazu zu zwingen, Garantien im Gegenwert der geschuldeten Beträge zu hinterlegen;

- Strafrechtliches Vorgehen (Strafklage);
- Betreibung der Schulden (Zahlungsbefehl).

Damit das zivilrechtliche oder betreibungsrechtliche Vorgehen zum Ziel führen, ist es notwenig, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger der Alimente in Besitz eines rechtskräftigen Scheidungsurteils ist. Eine Strafklage kann aufgrund der provisorisch oder in der Scheidungskonvention vereinbarten Unterhaltsbeiträge eingereicht werden.

Volljährigen Kindern geschuldete Ausbildungsbeiträge

Setzt ein Kind seine Ausbildung nach Erreichung der Volljährigkeit fort, ist es im Prinzip an ihm, die Schritte für die Eintreibung der Alimente zu seinen Gunsten einzuleiten. Es muss auch selber aktiv werden, um eine gerichtliche Entscheidung über die Höhe der ihm zustehenden Alimente zu erhalten, falls die Alimente im Scheidungsurteil nur bis zu seiner Volljährigkeit festgesetzt worden sind.